

Bei der Beratung sind Ausschließungsgründe nach § 22 GO nicht mitgeteilt worden.

Den Ausschussmitgliedern liegt ein Änderungsantrag von Herrn Feldmann-Jäger vor (Anlage 5).

Dieser bringt seinen Antrag ein und begründet diesen ausführlich.

Herr Stadtbaurat Kubiak hält die Ergänzung unter Ziffer 2. für unkritisch, die Änderung unter Ziffer 1. würde wohl eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich machen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Grünzüge der Planung berührt sind.

Nach kurzer Diskussion zieht Herr Feldmann-Jäger die Ziffer 1. seines Antrages zurück.

Herr Krampfer lässt über den verbliebenen Änderungsantrag abstimmen.

Im Text-Teil B (Anlage 02 / Seite 15) ist unter den Örtlichen Bauvorschriften neu aufzunehmen:

*Äußere bauliche Gestaltung
(§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO)*

Bei der äußeren Gestaltung des Hochregallagers im Baufeld 3 sind gedeckte RAL-Farben zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 6

Die geänderte Vorlage wird anschließend einstimmig angenommen.

Beschluss:

1. Die Ratsversammlung hat die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeit hervorgegangen sind.
2. Die Ratsversammlung beschließt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 177 „Entwicklungsfläche Nord / A 7“ für das Gebiet zwischen der Bundesautobahn 7 im Westen, der Landesstraße 328 im Norden, dem Baggersee im Osten und der Kreisstraße 1 im Süden sowie die Straße Krimm in den Stadtteilen Einfeld und Gartenstadt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt; Umfang und Detailierungsgrad der Ermittlung umweltrelevanter Belange (Umweltprüfung) werden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB bestätigt.
4. Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB wird gebilligt.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung eingesehen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Endg. entsch. Stelle: Ratsversammlung